



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

Drittes Kapitel. Die Standesgliederung der Chamaven und der
Anglovarnen (Thüringer)

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

Drittes Kapitel.

Die Standesgliederung der Chamaven und der Anglowarnen (Thüringer).

a) Problem, soziale Verhältnisse und Standesbezeichnungen. § 22.

1. Die Problemlage ist bei diesen beiden Stämmen in den Hauptzügen die gleiche und leicht übersehbar. Das Hauptmaterial ist in den *leges* gegeben, die beide auf den Aachener Reichstag von 802 zurückgehen. Wir finden bei beiden Stämmen zwei freie Stände über den *Liten* und den *servi*, von denen der obere Stand die dreifache Buße des unteren hat. Die Mitglieder des oberen Standes heißen bei den Chamaven *homines Franci*, bei den Anglowarnen *Adalingi*. Die unteren Freien werden in der *Lex Chamavorum* als *homines ingenui*, bei den Anglowarnen als *liberi* bezeichnet. Das Wergeld der oberen Freien beträgt in beiden Gesetzen 600 Schillinge, das Wergeld der unteren Freien 200.

Die ältere Lehre¹⁾ sieht in den unteren Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den oberen Freien einen Vorrechtsstand, einen »Adel«. Ich sehe in den oberen Freien die Gemeinfreien, Altfreien (*Salici*, *Ripuarii*, *Franci* der alten Gesetze), dagegen in den unteren Freien solche persönlich freie Leute, welche nicht zu den altfreien Volksgeschlechtern gehörten, also in erster Linie Leute unfreier Herkunft, Libertinen. Ich habe diese unteren Freien früher als »Minderfreie« zusammengefaßt, später auch wohl als Neufreie bezeichnet²⁾.

¹⁾ Die Auslegung beider Gesetze ist dogmengeschichtlich von einem besonderen Interesse. Sie leidet an zwei Fehlgriffen, die das Ausmaß des Üblichen übersteigen. Dies gilt einmal von der Betonung des Flickworts *homo in homo Francus*, und dann von der Hypothese der großen Pippinischen Bußerniedrigung. Der erste Fehlgriff beruht auf dem Latinismus, der zweite auf der ungenügenden Berücksichtigung der Sachkritik und der Ausläuferwirkung.

²⁾ Ein weiterer Unterschied besteht bei der *Lex Chamavorum* darin, daß die alte Lehre in dem Vorrechtsstande eine Sonderbildung sieht, während ich die Standesgliederung der Chamaven als allgemein fränkische auffasse. Sie ist m. E. die fränkische Standesgliederung der Karolingerzeit, welche die älteren Schichtungen der merowingischen Volksrechte im praktischen Leben verdrängt hatte. Vgl. unten § 31 N. 6.

2. Die alte Lehre stützt sich auf zwei Gruppen von Anhaltspunkten: auf die Standesbezeichnungen, namentlich den *homo Francus*, und auf das Verhältnis der Bußbeträge im Vergleiche zu anderen Bußen, wie ich dies kürzer ausgedrückt habe, auf die Wergeldgleichung. Beide Anhaltspunkte ergeben m. E. das Gegenteil¹⁾, die Standesbezeichnungen auf Grund der Übersetzungskritik, die Wergeldgleichungen wegen der Unmöglichkeit der von der alten Lehre angenommenen Bußerniedrigung.

Bevor ich auf diese beiden Erkenntnismittel eingehe, will ich noch etwas über die sozialen Verhältnisse sagen, mit denen wir zu rechnen haben.

3. Nach meiner Überzeugung hat es im ganzen Gebiet des fränkischen Reiches eine breite Schicht von Elementen gegeben, die nicht zu dem Stande der Altfreien gehörten, aber doch persönlich frei waren. Die Hauptmasse sehe ich in den höheren Libertinen, in den freigelassenen Laten und ihren Nachkommen, in den Knechten, die von vornherein eine bessere Stellung erhielten, als die der Laten, in den Freigelassenen *per hantradam* und nach römischem Rechte, den *cartularii*, *tabularii* usw. Zu dieser Gruppe gehörten ferner die Untertanen des fränkischen Reiches nichtfränkischer Abkunft, z. B. die germanisierten Romanen, aber auch die nichtgermanisierten Landgenossen welschen Blutes. Zu derselben Gruppe gehörten endlich die Leute unbekannter Herkunft, z. B. glücklich entkommene Knechte und ihre Nachkommen. Sie mußten als Freie gelten, weil kein Herr Rechte beanspruchte. Alle diese Leute konnten mit Ausnahme des persönlich aus der Knechtschaft freigelassenen Verwandte haben, die ihre persönliche Freiheit beschworen, aber denjenigen Verwandten-eid, der ihre Zugehörigkeit zu einem altfränkischen Geschlecht erwiesen hätte, konnten sie nicht erbringen. Auf solche Elemente hatte ich früher hingewiesen. Seitdem haben zwei Forscher, DOPSCH und VORMOOR, die große Mächtigkeit dieser Schicht mit Nachdruck betont²⁾. Diese Masse neufreier Elemente bedurfte

¹⁾ Zu demselben Ergebnis führen noch zwei weitere Anhaltspunkte, hinsichtlich deren ich auf meine früheren Erörterungen verweise: Das Libertinenargument und die Funktion der oberen Klasse als Normträger.

²⁾ DOPSCH, *Wirtschaftsgeschichte der Karolingerzeit*, 1913 (1922) und VORMOOR, *Soziale Gliederung in Frankreich*, 1907 ff. DOPSCH betont die große Zahl der freien Hintersassen (in einem Hauptbeispiel finden sich 1430 *mansi*

der Bußen, sie waren weder Franci noch Laten, und sie sind es daher, auf die sich die Vorschriften über Freie beziehen müssen.

4. Im Verhältnis zu diesen Neufreien mußten die Mitglieder der altfreien Germanengeschlechter in dem größten Teile des fränkischen Reiches eine ausgesprochene, z. T. kleine Minderheit bilden¹⁾. Die Franken waren ein Eroberervolk. Schon vor Chlodwig sitzen sie auf ursprünglich volksfremdem Boden. Dies gilt auch für das ripuarische Gebiet. Nun gar nach der Reichsgründung! Da wurden die Franken weithin zerstreut als Großgrundbesitzer, Vasallen, Beamte und auch als Kolonisten. Ihre Zahl wurde im Lauf der Zeit dadurch gemindert, daß der Stand der Gemeinfreien im Eherecht nach unten abgeschlossen war. Die Lex Ripuaria betont den Grundsatz, daß bei Mischehen das Kind der ärgeren Hand folgt²⁾. Es ist jedem Soziologen bekannt, daß eine solche Abschließung die höheren Stände an Zahl verringert, wenn auch die soziale Stellung sich heben kann. Gewiß hat es, namentlich in der Heimat, zahlreiche Bauern unter den Franci gegeben. Aber in anderen Gebieten muß ihre Minderzahl eine ausgesprochene gewesen sein³⁾.

ingeniles und 191 mansi serviles) und führt diese Hintersassen auf die zahllosen Freilassungen zurück, a. a. O. II S. 23 (24 ff.). Er unterscheidet auch in sozialer Hinsicht zwei Klassen von Freigelassenen, von denen die oberen als die ingenui bezeichnet werden, S. 43 (44). Vgl. außerdem STEIN unten § 31 N. 8. DOPSCH und VORMOOR stehen beide meiner Ständelehre ablehnend gegenüber, sind also unverdächtige Zeugen. Sie halten auf Grund der unrichtigen Wergeldgleichung an dem Adel der Franken der Lex Chama-vorum fest und nehmen deshalb an, daß in den ingenui dieses Gesetzes die Libertinen und Altfreien zu einem einheitlichen Stande mit denselben Bußen vereinigt sind.

¹⁾ Die Meinung R. SCHRÖDERS, Lehrb.⁶ S. 234, daß die Gemeinfreien noch in der Karolingerzeit die große Mehrzahl der Bevölkerung bildeten, ist von einer selbst bei SCHRÖDER auffallenden Unrichtigkeit. Das gerade Gegenteil ist für die eroberten Gebiete gewiß, aber auch für das Stamm-land anzunehmen.

²⁾ Lex Rip. 58, 11: »Generatio eorum semper ad inferiora declinantur«.

³⁾ Einen anschaulichen Beleg ergibt eine wenig benutzte Nachricht aus dem Jahre 779. In einer deutschen Grenzbeschreibung (Würzburg) wird dasjenige Land, welches weder dem Könige noch der Kirche gehört, mit den Worten beschrieben: »joh frono, joh friero Franchono erbi« (MÜLLENHOFF und SCHERER S. 176). Der Rechtsstand der gemeinten Grundeigentümer ist völlig zweifellos. »Freier Franke« ist, wie allgemein anerkannt,

5. Das eigentlich grundlegende Problem ist die Auslegung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum. Die Lösung ist für den Gegensatz der Methoden bezeichnend. Die beiden Stände stehen sich in der Quelle gegenüber als »homo Francus« (Francus) und »homo ingenuus«¹⁾.

a) Die ältere Lehre ging nun ohne Stellung der Übersetzungsfrage von der vermeintlich sachlichen Bedeutung des Lateinworts »ingenuus« aus. Ingenuus galt als technische Bezeichnung der Gemeinfreien. Diese Tragweite hat ja das Wort in der Lex Salica und in der Lex Ripuaria. Also müssen auch die »homines ingenui« des Lex Chamavorum Gemeinfreie sein. Dadurch steigen die über ihnen stehenden »homines Franci« in die Region des Adels empor. Damit schien allerdings der Gebrauch des Stammesnamens in Widerspruch zu stehen, denn sonst bezeichnet gerade der Stammesname (Francus, Salicus, Ripuarius usw.) den Gemeinfreien. Aber dieser Widerspruch wurde durch die Verwertung eines besonderen Umstandes beseitigt. Der Lateintext der Lex Chamavorum spricht, allerdings unter Ausnahme einer Stelle (c 18)²⁾, von »homo Francus«. Das Wörtchen »homo« wurde betont³⁾. Die Übersetzungsfrage unterblieb wiederum. Nicht die Franci wurden für einen Adel erklärt, sondern die »Homines Franci«. BRUNNER hat schon bei seiner ersten Gegenschrift die Wortverbindung »Homo Francus« immer in Anführungszeichen gebracht, und dem Gegenstück »ingenuus« das »homo« und die Anführungszeichen versagt, obgleich die Lex auch von einem »homo ingenuus« spricht.

die technische Bezeichnung des Gemeinfreien. Es gebe keine technischere Bezeichnung. Dazu stimmt, daß nach unserer Stelle keine privaten Grundeigentümer vorhanden sind, außer den freien Franken. Aber diese Gemeinfreien werden in ihrer Gesamtheit als *frono* bezeichnet, sie sind »die Herren« und deshalb notwendig eine Minderzahl. Ich kenne keine zweite Stelle aus der Karolingerzeit, welche diese Erscheinung so klar beleuchtet.

¹⁾ Die entscheidenden Stellen lauten: C. 3: »Qui hominem Francum occiderit, solidos 600 . . . componat.« C. 4: »Qui hominem ingenuum occiderit, solidos 200 . . . componat.« C. 5: »Qui lidum occiderit, solidos 100 . . . componat.« Auch sonst steht vor den beiden zuerst erwähnten Standesbezeichnungen immer »homo«. Nur C. XVIII sagt: »Qui per capillos ‚Francum‘ priserit«.

²⁾ Vgl. oben 1. a. E.

³⁾ Vgl. z. B. BRUNNER, Handb. I¹ S. 252, Anm. 28. »Da im Lex Cham. 1

b) Der Übersetzungskritiker wird zunächst feststellen, daß wir in der Lex eine ziemlich rohe »Übersetzung zu Protokoll« vor uns haben¹⁾. Dann wird er für die beiden lateinischen Wortverbindungen die Übersetzungsfrage stellen. Was sind die deutschen Äquivalente gewesen? Es ergibt sich zunächst für homo eine Alternative. Der »homo« kann entweder eine bloße Zutat des Translators sein, um den substantivischen Gebrauch des Eigenschaftsworts zu rechtfertigen²⁾. Dann fehlte ein entsprechendes deutsches Äquivalent, so daß die Wortverbindung ebenso zu übersetzen ist, wie ein einfaches Francus und ein einfaches ingenuus zu übersetzen wäre. Oder es war das deutsche Äquivalent von »homo« »Mann«. Aber auch in diesem Falle wäre »Mann« nur als deutsches Flickwort (Mann=Mensch männlichen Geschlechts) aufzufassen. Die Auslegung des deutschen Wortes Mann im Sinn von Vasall ist für die Lex Chamavorum dadurch ausgeschlossen, daß wir das gleiche Äquivalent wie bei Francus auch bei ingenuus finden. Es ist aber ein unmöglicher Gedanke, daß alle freien Chamaven Vasallen gewesen sind. Von diesen beiden Alternativen halte ich die erstere schon wegen des in c. 18 gegebenen Fehlens bei »Francus« und aus anderen Gründen³⁾ für die weitaus wahrscheinlichere. Jedenfalls ergibt die Äquivalenzfrage bei beiden Alternativen, daß wir bei homo ein Flickwort ohne jede Bedeutung vor uns haben, das für die Ermittlung des Gegensatzes völlig ausscheidet. Deshalb bleiben die Gegensätze Francus und ingenuus. Francus ist eindeutig und ergibt sofort für die obere Klasse die Stellung als Gemeinfreie. Ingenuus ist für unser Gesetz gleichfalls sicher übersetzbar. Es ist äquivalent für frei. Dies folgt aus der allgemeinen Übersetzungssitte der Karolingerzeit, aus dem Gegensatz zu francus und aus dem sonstigen Inhalte des Gesetzes. Als Äqui-

und 13 Francus den Angehörigen des fränkischen Stammes bedeutet, ist bei dem homo francus der Ton auf den homo zu legen.«

¹⁾ Der Protokollcharakter ist schon in der Anordnung der Lex ersichtlich und allgemein anerkannt.

²⁾ Wir finden in den karolingischen Quellen das homo als Stütze für die verschiedensten Standesbezeichnungen. So begegnen wir z. B. dem homo Salicus, Ribuaris, Romanus, nobilis, liber, ecclesiasticus, regius, tabularius, denarialis, cartularius usw.

³⁾ Gemeinfreie S. 73.

valent für »frei« begegnet uns »ingenuus« auch in Kap. 11 ff.¹⁾, während das Wort liber sich in der Rechtsaufzeichnung nicht findet. Es bleibt somit nur die Übersetzung frei. Der Translator hat »frei« gehört und mit »ingenuus« übersetzt. Die sachliche Bedeutung dieses Deutschwortes ist an sich eine umfassende. Da aber die Gemeinfreien Franci als erster Stand ausscheiden, so bleiben als Modell dieser unter den Franci stehenden Freien nur die »Neufreien« in dem oben besprochenen Sinne. Auch die Rückübersetzung konnte nur Franka und frei ergeben. Nach dem Gesetz konnte für gemeinfreie Franken 600 Schillinge und für jeden persönlich Freien, auch wenn er unfreier oder romanischer Herkunft war, 200 Kleinschillinge als Wergeld verlangt werden. Alle die oben S. 104 aufgezählten Neufreien hatten Anspruch auf diese Summe.

6. Die vorstehende Deutung sollte m. E. von jedem, der sich in die Übersetzungslehre hineingearbeitet hat, als zwingend anerkannt werden. Aber an BRUNNER ist sie völlig abgeglitten. BRUNNER hat bei seiner Entgegnung auch hinsichtlich des »homo Francus« die Übersetzungsfrage ausgeschaltet, so sehr ich auf sie hingewiesen hatte. Er betont nach wie vor das h o m o bei Francus. Auch in der 2. Auflage seines Handbuches wird nur von den »Homines Franci« in den Anführungszeichen geredet, dagegen fehlen ebenso folgerichtig bei dem unteren Stande sowohl der »homo« wie die Anführungszeichen. Über den Grund, weshalb der homo noch dazu trotz des einmaligen Francus, bei dem »Homo Francus« eine andere Bedeutung haben soll, als bei dem homo ingenuus, hat sich BRUNNER nicht ausgesprochen. Er hat diese Darstellung gewählt, obgleich ich in meinem Gemeinfreien auf das Vorkommen des Flickworts bei ingenuus nachdrücklich hingewiesen hatte²⁾.

BRUNNER hat mit Stillschweigen³⁾ geantwortet. Die sonstigen Vertreter der alten Lehre sind BRUNNER gefolgt und deshalb wandern diese chamavischen Franken nach wie vor durch

¹⁾ C. II—IV bezeichnen Freigelassene als »ingenui« z. B. c. 13 »qui per certam est ,ingenuus«. Vgl. auch c. 45 »Si quis ,ingenuus' cum lidis«.

²⁾ Gemeinfreie S. 76.

³⁾ Die verschiedene Erwähnungsart der beiden Stände ist auch deshalb zu bedauern, weil dadurch der Leser über die Terminologie der Quelle getäuscht werden konnte.

Lehrbücher, Monographien und Rezensionen als »Homines Franci«, geschmückt mit dem lateinischen Deckblatt und deshalb unter Betonung der allerdings nicht zweifelhaften Tatsache, daß sie nicht nur Franken gewesen sind, sondern auch »Menschen«.

7. Auch bei der Lex Angliorum greifen die Ergebnisse der Übersetzungskritik ein. Die alte Lehre sah in dem Worte Adaling ein Rechtswort, das überhaupt nur einen Vorrechtsstand bezeichnen konnte. An die Möglichkeit einer Beziehung auf den Gemeinfreien wurde nicht gedacht. Aber die Übersetzungskritik hat den Erkenntniswert des Worts umgeändert. Die allgemeine Verbreitung des Wortes »edel« als technische Bezeichnung des Altfreien führt zu demselben Ergebnisse wie die Verwendung von Francus und liber als Gegensatz ist natürlich Äquivalenz für frei. Gegengründe fehlen wiederum. Das Ergebnis ist daher dasselbe wie bei der Lex Chamavorum und die Übereinstimmung der Bußabstufung in beiden Rechten bestätigt die Übereinstimmung der Ergebnisse, die sich aus den Standesbezeichnungen gewinnen lassen.

b) Die Wergeldgleichung und die große Pippinsche Bußerniedrigung¹⁾. § 23.

1. Die Verwendung der Wergelder zur Bestimmung des Standes vollzieht sich dadurch, daß man sie mit den bekannten Standeswergeldern anderer Stämme vergleicht²⁾. Diese Vergleichung ist bei der Lex Chamavorum deshalb besonders berechtigt, weil die Chamaven ein fränkischer Teilstamm sind und nicht angenommen werden kann, daß die Gemeinfreien innerhalb eines Stammesgebietes ganz verschiedene Wergelder gehabt haben. Der Wergeldbetrag war der gesetzliche Bewertungsmaßstab des Mannes. Die Lex Chamavorum ist nun die einzige Quelle der Karolingerzeit, die uns über die fränkischen Wergelder dieser Zeit berichtet. Die Vergleichsgrößen lassen

¹⁾ Das Problem der Wergeldgleichung und die sich anschließenden Fragen des Münzwesens habe ich besonders eingehend in meinem Ständeproblem behandelt und daselbst auch die Einwendungen von VINOGRADOFF besprochen.

²⁾ Es ist Ergebnis der Beobachtung, nicht etwa eine Voraussetzung meiner Folgerungen, daß das Wergeld der deutschen Gemeinfreien eine sehr weitgehende Übereinstimmung auch bei politisch nicht verbundenen Stämmen zeigt. Gemeinfreie S. 273.

sich daher nur aus den merowingischen Volksrechten gewinnen, und deshalb greifen bei diesem Vergleich die Probleme der fränkischen Münzgeschichte ein ¹⁾, allerdings nur in zwei Punkten:

2. Die alte Lehre, als deren Hauptvertreter BRUNNER zu gelten hat, ging von zwei numismatischen Erkenntnissen aus:

a) Die erste Erkenntnis war die, daß das Wergeld von 200 Schillingen, das die Franken nach der Lex Salica und nach der Lex Ripuaria haben, auf Vollschillinge oder Großschillinge zu beziehen war (Goldsolidus als Gegensatz zum Trient). Die 200 Großschillinge waren das »alte, hohe Wergeld des Gemeinfreien«. Diese Großschillinge rechneten in der Lex Salica zu 40 Denaren und wurden in diesem Gesetz noch in der Karolingerzeit zu 40 Denaren gerechnet ²⁾.

b) Die zweite Erkenntnis war, daß die Wergelderzahlen der Lex Chamavorum sich auf Kleinschillinge, solidi zu 12 derselben Denare, bezogen.

3. Von dieser numismatischen Grundlage aus hätte nun der Vergleich der Wergelder ergeben, daß bei den Chamaven nur der obere Stand, der Stand der Franken ein Wergeld hatte, das dem alten Wergeld der Franken einigermaßen entsprach ³⁾.

¹⁾ Die fränkischen Münzverhältnisse sind streitig und gelten als dunkel. Sie sind nun in der Tat durch neuere Untersuchungen mit einem Schutt von Hypothesen überdeckt worden, der die Einsicht erschwert. Aber für die Klarstellung unseres Problems genügen zwei Erkenntnisse, die sich unschwer als sicher erweisen lassen, und auf die ich alsbald eingehe. Eine Übersicht über meine Gesamtanschauung werde ich in § 29 geben.

²⁾ Für die Lex Ripuaria wurde früher derselbe Vollschilling zu 40 Denaren als ursprünglich angenommen. Richtiger ist die Beziehung auf den leichten merowingischen Vollschilling von 36 Denaren (vgl. unten § 29). Deshalb habe ich diesen Betrag in der Tabelle (unten Anm. 3) an erster Stelle genannt.

³⁾ Das Verhältnis der Wergeldstufen der lex Ripuaria und der Lex Chamavorum wird durch die nachfolgende Tabelle veranschaulicht, wobei alle Beträge auf Kleinschillinge zu 12 Denaren reduziert sind:

Die ursprünglichen Wergelder der Lex Ripuaria.	Die Wergelder der Lex Chamav. nach der bisherigen Deutung.
Erste Stufe 600 ($666\frac{2}{3}$) (Franci)	600 (Franci)
Zweite Stufe 300 ($333\frac{1}{3}$) (Libertinen)	200 (ingenui)
120 (Liten)	100 (Liten)
(40, servi ?)	50 (servi)

Denn die 200 solidi zu 40 Denaren ergaben $666\frac{2}{3}$ solidi zu 12 Denaren¹⁾. Sie ergeben genau die quellenmäßige Zahl von 600, sobald man für die Lex Riquaria den leichten Vollschilling unterstellt. Dagegen stand das Wergeld der unteren Freien tief unter dem alten Wergeld der Gemeinfreien, es betrug $\frac{3}{10}$ des salischen Wergeldes. Deshalb hätte sich ohne Vornahme einer Korrektur eine Wergeldbrücke ergeben, die von den oberen Freien der Merowingergesetze zu den oberen Freien unserer beiden Karolingergesetze führte. Dieser Widerspruch der Wergeldzahlen mit der alten Deutung der Standesbezeichnungen wurde nun durch die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung behoben. Man nahm an, daß Pippin durch ein Constitutum alle Bußen außerhalb der Lex Salica (und der Lex Baiuvariorum) dadurch auf $\frac{3}{10}$ ihrer früheren Höhe herabgesetzt habe, daß er gestattete, die alten Bußen statt mit großen Schillingen mit derselben Zahl kleiner Schillinge abzuführen. Nach dieser Ansicht hätte somit Pippin, um in der Sprache der Inflationszeit zu reden, den Satz durchgeführt: »Schilling gleich Schilling«. Durch diese Herabsetzung habe sich das alte Wergeld der Franci von 200 Großschillingen in das der Ziffer nach entsprechende Wergeld von 200 Kleinschillingen verwandelt, das wir bei den unteren Freien, den ingenui der Lex Chamavorum, vorfinden. Erst diese Hypothese der tiefen Senkung hat die oben erwähnte Wergeldbrücke abgebrochen und durch eine neue Brücke ersetzt, die zu den unteren Freien hinführt. Die Verwendung der Wergeldgleichung für die Gemeinfreiheit der »unteren Freien« beruht daher auf dieser Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung.

4. Die beiden numismatischen Voraussetzungen der alten Lehre habe ich in meinem Gemeinfreien und in meinem Ständeproblem als richtig befunden, wie ich es noch heute tue. Die Berechnung der Bußschillinge der Lex Salica auf 40

¹⁾ Wenn man die solidi der Lex Ripuaria als leichte merowingische Vollschillinge ansieht, dann ergeben die 200 Vollschillinge genau 600 Kleinschillinge ($200 \times 36 = 600 \times 12$). Da nun der leichte Vollschilling schon damals in 3 leichte Triente geteilt war und diese leichten Triente in der Karolingerzeit solidi genannt werden, so liegt im Grunde nur eine Verschiedenheit der Ausdrucksweise vor. Derselbe Wert wurde früher in großer Münze ausgedrückt, der uns später in kleiner Münze desselben Systems entgegentritt.

karolingische Denare wird namentlich durch das salische Münzkapitular Ludwigs von 816¹⁾ (Zahlung des Friso), aber auch durch andere Zeugnisse erwiesen²⁾. Ebenso unterliegt es keinem Zweifel daß die Solidi der Wergeldziffern in der Lex Chamavorum auf Kleinschillinge zu 12 Denaren zu beziehen sind³⁾.

5. Die Hypothese der großen Pippinschen Bußerniedrigung habe ich von vornherein abgelehnt, und ihre Unrichtigkeit vertrete ich auch heute mit gesteigerter Bestimmtheit. Es hat in Wirklichkeit keine Herabsetzung im Verhältnis von $10/3$ stattgefunden, sondern eine Umrechnung aus großen in kleine Schillinge⁴⁾. Sobald man aber die große Bußerniedrigung streicht, dann ist das alte hohe Wergeld der merowingischen Franci in dem Wergeld der chamavischen Franci erhalten, nur umgerechnet in kleine Schillinge. Die Wergeldgleichung behält ihre Erkenntniswirkung, aber sie wirkt in entgegengesetzter Richtung. Sie bestätigt diejenigen Schlüsse, die wir aus der Standesbezeichnung Francus ziehen müssen.

6. Seit dem Erscheinen meines Gemeinfreien haben die numismatischen Verhältnisse als Grundlage der Wergeldgleichung von verschiedenen Seiten Erörterung erfahren⁵⁾. Die Auffassung des Problems zeigt eine gewisse Übereinstimmung. Der numis-

¹⁾ Die Bestimmung Ludwigs ist in zwei Fassungen überliefert: Ausführlichere Fassung (1, 269). »De omnibus debitis solvendis sicut antiquitus fuit constitutum, per 12 denarios solidus solvatur per totam Salicam legem, excepto leudes, si Saxo aut Friso Salicum occiderit per 40 denarios solvantur solidi. Infra Salicos vero ex utraque parte de omnibus debitis sicut diximus 12 denarii per solidum solvantur, sive de homicidiis sive de omnibus rebus.« Kürzere Fassung (Auszug?) 1, 268 c. 3: „ut omnis solutio atque compositio, quae lege Salica continetur, in Francia per duodecim denariorum solidos componatur; excepto ubi contentio inter Saxones et Frisiones exorta fuit: ibi volumus u quadraginta denariorum quantitatem solidus habeat, quem vel Saxo vel Frisio at partem Salici Franci cum eo litigantis solvere debet.“

²⁾ Ständeproblem S. 511 ff.

³⁾ A. a. O. S. 355 ff.

⁴⁾ Man kann diesen Gegensatz auch dahin ausdrücken, daß die Substitution eine »äquivalente« gewesen ist und keine »konträre« Vgl. Ständeproblem S. 529 ff. Die äquivalente Substitution ist beim hohen Wergeld nicht nur für das Constitutum Pippins anzunehmen, sondern ebenso für das Münzcapitulare Ludwigs von 816, das ich ursprünglich noch im Sinn der älteren Lehre auslegte. Vgl. darüber zuletzt Standesgliederung S. 71, 3 und S. 75, b.

⁵⁾ Vgl. Standesgliederung S. 71, 3.

matische Autor zweifelt nicht an der Richtigkeit der alten Ständelehre, und legt die dieser Lehre entsprechenden Wergeldgleichung zugrunde. Aber an der notwendigen Hypothese der Bußerniedrigung wird Anstand genommen. Deshalb wird versucht, sie durch andere Hypothesen mit der gleichen Wirkung zu ersetzen (Ersatzhypothesen), durch die Deutung der *Lex Chamavorum* auf Großschillinge (HILLGER), durch die Deutung der alten merowingischen Schillinge auf Kleinschillinge (MAIER), durch die Annahme einer Münzentwertung, welche die Bußschillinge automatisch aus Großschillingen in Kleinschillinge verwandelt habe (LUSCHIN, DOPSCH). Alle diese Thesen sind Ausläufer der alten Ständetheorie. Sie sind ebenso Hilfs-hypothesen wie die Bußerniedrigung, die sie ersetzen sollen. Aber alle diese Hilfen versagen. Die Schillinge der Wergelder der *Lex Chamavorum* sind nun einmal Kleinschillinge. Die Bußschillinge der merowingischen Gesetze sind jedenfalls ursprünglich Vollsillinge gewesen und sie sind nicht allgemein durch Münzentwertung automatisch entwertet worden. Beides folgt schon aus dem oben erwähnten Münzkapitulare Ludwigs des Frommen von 816. Eine automatische Entwertung hätte auch auf die *Lex Salica* wirken müssen. DOPSCH hat diese Erwägung nicht berücksichtigen können, weil er das oben erwähnte salische Münzkapitular von 816 in einer m. E. zweifellos irrigen Auslegung auf die Verwendung körperlicher Münzen (friesischer Goldmünzen) bezieht, während es in Wirklichkeit die Bezahlung der Bußschillinge in silberner Münze (Denare) behandelt¹⁾.

7. Deshalb ist die Problemlage die alte geblieben:

a) Ist die allgemeine Bußerniedrigung sicher, so ergibt sich ein scharfer Widerspruch zwischen den Standesbezeichnungen und der hypothetischen Bußerniedrigung Pippins. Er würde sich durch die durchaus einfache Annahme lösen, daß die Chamaven ebenso wie die Salier das hohe Wergeld behalten hatten.

b) Ist die Bußerniedrigung ausgeschlossen, so führt die Wergeldgleichung zu denselben Ergebnissen wie die Auslegung der

¹⁾ Wirtschaftsgeschichte II S. 318 (40). Das Mißverständnis steht im Zusammenhange mit der unmöglichen Vorstellung von den friesischen Münzverhältnissen. Vgl. *Lex Fris.* S. 103 ff.

Standesbezeichnungen. Die Wergeldgleichung bestätigt dann, daß die Franci gewöhnliche Altfreie sind und nichts anderes.

c) Glaubt jemand, hinsichtlich der Bußerniedrigung zu einem »non liquet« zu gelangen, so scheidet die Wergeldgleichung aus und es bleibt dann bei der Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung, also beim gleichen Ergebnisse wie (b), ohne Gegen Grund, aber auch ohne zweite Bestätigung.

8. Die Hypothese der Bußerniedrigung ist nun schon aus sachlichen Gründen mit voller Bestimmtheit abzulehnen. Der zu (b) erwähnte Fall ist der vorliegende. Die Hypothese ist, obgleich sie auch die Lehre BRUNNERS war, als eine sachlich unmögliche Vorstellung zu bezeichnen. Nicht nur, und nicht nur etwa in erster Linie deshalb, weil es an jedem Motive fehlt, das den Ersatz des nächstliegenden Gedankens der Umrechnung durch Herabsetzung erklären würde, sondern deshalb, weil die Bußerniedrigung nur in einem Teil des Reichsgebiets eingetreten wäre, richtiger gesagt, nur zum schweren Nachteil des größeren Teils der vereinigten Stämme. Auch BRUNNER erkennt ja an, was ganz unbestreitbar ist, daß die Salier ihr hohes Wergeld behalten haben (und ebenso die Bayern). Diese erste Erkenntnis ergibt sich schon aus dem salischen Münzkapitulare, die zweite daraus, daß die Bayern wie notorisch, dauernd an der Rechnung nach Vollschildingen festgehalten haben. Aus diesen Feststellungen folgt aber m. E. ohne weiteres, daß das Wergeld auch bei den Ripuariern und bei anderen Stämmen die vermeintliche Erniedrigung nicht erfahren hat, denn das Wergeld galt zu jener Zeit als Maßstab des Manneswerts. Noch das Kapitulare Ludwigs von 816 beweist, wie sorgsam man auf Gleichbehandlung gleicher Stämme bedacht war. Wenn der Salier das hohe Wergeld behalten, aber der Ripuarier nur $\frac{1}{3}$ erhalten hätte, so wäre der Ripuarier in dem Urteil jener Zeit degradiert worden, degradiert auf $\frac{1}{3}$ des salischen Manneswerts, und dies soll der erste König aus ripuarischem Geschlecht getan haben! Man kann nicht, wie dies BRUNNER getan hat, dagegen einwenden, daß die Behandlung der Lex Salica eine Ausnahme sei, die sich durch den Buchstaben des Gesetzes erkläre. Die Lex Salica konnte geändert werden wie die anderen Gesetze, und die Lex Salica ist kein kleines Gesetz mit beschränktem Anwendungsgebiet gewesen, sondern sie war das Hauptgesetz

des fränkischen Staates, das die umfassendste Anwendung hatte. Überall lebten Salier, überall würden die anderen Stämme sich durch das höhere Wergeld des Saliers degradiert gefühlt haben. Diese Erwägung ist schlechthin durchgreifend. Durch den Fortbestand des hohen Wergeldes bei den Saliern wird die Hypothese der großen Bußerniedrigung von vornherein widerlegt, das Wergeld der Salier fordert den Fortbestand eines Wergeldes gleichen Niveaus bei den anderen fränkischen Gemeinfreien, deshalb auch bei den Gemeinfreien des Chamalands und ebenso bei den Gemeinfreien Ripuariens.

9. Der Schluß aus der Höhe des salischen Wergelds trifft auf keine quellenmäßigen Hindernisse. Die Hypothese der Bußerniedrigung wird zu Unrecht auf diejenigen Stellen gestützt, die von der Bezahlung der Bußschillinge mit 12-teiligen Schillingen reden, die drei Substitutionsstellen. Die Hauptstelle¹⁾ findet sich in Tit. 36 § 12 der Lex Ripuaria: »Quod si cum argento solvere contigerit, pro solido 12 dinarios, sicut antiquitus est constitutum.« Die hervorgehobenen Worte sind zu übersetzen »in der Art und Weise, wie dies in alter Zeit bestimmt worden ist« (Verweisungsklausel). In bezug auf diese Vorschrift stehen sich zwei Deutungen gegenüber, die man als die historische und als die sachliche bezeichnen kann. Vertreter der alten Lehre sehen in der Klausel nur eine belanglose historische Notiz und finden daher in der Vorschrift die Anordnung einer konträren Substitution (Schilling = Schilling) mit der Folge der großen Bußerniedrigung. Die sachliche Deutung, die ich vertrete²⁾, sieht in der Klausel eine Verweisung auf anderwärts festgestellte Durchführungsvorschriften. Dann liegt nicht die Anordnung der konträren Substitution vor, sondern eine für uns unbestimmte Anordnung. Zu Gunsten dieser zweiten Auslegung spricht, daß diese Verweisungsklausel sich nicht nur an der zitierten Stelle findet, sondern bei den beiden anderen Substitutionsstellen wiederkehrt. Hi-

¹⁾ Die beiden anderen Stellen sind das oben (S. 112) erwähnte salische Münzkapitular Ludwigs von 816 und der Rheimser Konzilbeschuß von 814. Die Väter bitten »ut dominus imperator secundum statutum bonae memoriae domini Pippini misericordiam faciat, ne solidi qui in lege habentur, per 40 denarios discurrant, quoniam propter eos multa perjuria multaque falsa testimonia reperiuntur.

²⁾ Ständeproblem S. 529 und bestimmter Standesgliederung S. 74, 75.

storische Notizen pflegen sonst in den Gesetzen zu fehlen. Die dreimalige Wiederkehr bei derselben Norm scheint mir die sachliche Bedeutung zu fordern. Die Verweisungsklausel ergibt daher die Annahme, daß nicht konträre Substitution vorgeschrieben war, sondern umständlichere Vorschriften existierten, die nicht in kurzen Worten ausgedrückt werden konnten und deshalb durch Verweisung in Kraft gesetzt wurden. Wenn nun die konträre Substitution wegen ihrer unmöglichen Folgen abzulehnen ist, so steht dies Ergebnis mit den Substitutionsstellen nicht in Widerspruch, sondern ergibt nur einen weiteren Grund, die Sachdeutung vorzuziehen.

Die quellenmäßige Begründung der Erniedrigungshypothese geht in letzter Linie auf die alte Ständetheorie zurück. Weil man es für sicher hielt, daß die unteren Freien, die ingenui der Lex Chamavorum derselbe Stand waren wie die Gemeinfreien der merowingischen Volksrechte, so hat man aus dem Verhältnisse der vermeintlich für denselben Stand geltenden verschieden hohen Wergelder die Bußerniedrigung erschlossen. Die Erniedrigungshypothese ist dogmengeschichtlich gesehen, nichts anderes als eine Folgerung aus der alten Lehre, die jetzt dazu dient, ihre eigene Grundlage zu beweisen¹⁾. Sobald man die Ständelehre als Problem behandelt, verliert die Erniedrigungshypothese ihre quellenmäßige Begründung, so daß die Analogie des salischen Wergeldes ohne Hindernis zu ihrer Ablehnung führt.

10. Der Schluß aus der Höhe der salischen Wergelder auf das Wergeld der anderen Franken ist von unserer Deutung der Standesbezeichnungen in der Lex Chamavorum unabhängig, aber er führt zu demselben Ergebnisse. Die Franci haben allein dasjenige hohe Wergeld, das die Gemeinfreien wegen der salischen Analogie haben müssen. Die Wergeld-

¹⁾ Die Erzählung Münchhausens, daß er sich an seinem eigenen Zopfe aus einem Sumpf gezogen habe, wird als physikalisch unmögliches Kunststück belacht. Aber in der Wissenschaft gelingen solche Kunststücke. Es kommt nicht selten vor, daß eine alte Lehrmeinung wegen derjenigen Folgerungen festgehalten wird, die aus ihr gezogen wurden und deren Abhängigkeit der Beurteiler nicht kennt. Diese Ausläuferwirkung ist eine Form der *petitio principii*, aber eine besonders geartete Form. Für ihre methodologische Bezeichnung läßt sich der Ausdruck »Münchhausenstütze« verwenden. Auch die große Bußerniedrigung hat in der Ständekontroverse als Münchhausenstütze gewirkt und übt diese Funktion noch heute.

gleichung bestätigt die Erkenntniswirkung der Standesbezeichnung.

11. Die gleiche Bedeutung hat die Wergeldvergleichung auch für die Lex Angliorum. Nicht nur wegen der Gleichheit der Bußabstufung, sondern auch deshalb, weil die ripuarischen Wergelder für die Beurteilung der Lex Angliorum in erster Linie in Betracht kommen. Die Lex Ripuaria ist in ihr maßgebend benutzt worden. Sobald man erkennt, daß damals der ripuarische Gemeinfreie 600 Kleinschillinge hatte, dann wird die Standesgleichheit der thüringischen Adalinge mit diesen Gemeinfreien auch durch die Wergeldgleichung bestätigt. Außerdem allerdings durch Einzelheiten der Benutzung (vgl. § 31, Nr. 8 a. E.).

12. BRUNNER hat trotz der von mir geltend gemachten sachlichen Argumente an der Hypothese der großen Bußerniedrigung unentwegt festgehalten¹⁾. Sie ist eben für seine Ständelehre genau so unentbehrlich, wie der Latinismus beim homo Francus. Der sachliche Fehlgriff und der methodische sind zusammen notwendig, aber primär ist der methodische. Auch die Hypothese der Bußerniedrigung ist daher eine indirekte Folge des Latinismus, der Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei den Standesbezeichnungen. BRUNNER hat die Übersetzungsfrage nicht nur selbst unterlassen, sondern er hat sie auch unter Stillschweigen begraben, nachdem sie von mir gestellt war. KONRAD BEYERLE leugnet den Latinismus, weil er in ihm selbst befangen ist. Auch bei ihm erscheinen als Adlige der Chamaven die »Homines Franci«, Homines mit großgeschriebenem Anfangsbuchstaben (a. a. O. S. 397 Absatz).

13. Die Ausschaltung der Übersetzungsfrage bei ingenus ist BRUNNERS Polemik zugute gekommen. Das Eingehen auf die Äquivalenz mußte seiner Ständelehre schaden, wie er sie auch beantwortet hätte. Die Übersetzung von ingenus mit »frei« hätte für die Lex Chamavorum geschadet, die Übersetzung mit »adaling« für die Lex Angliorum, und das Anerkenntnis des wirklichen Sachverhaltes, der doppelten Übersetzungsmöglichkeit, für beide Gesetze zugleich.

¹⁾ Handb. I Bd. 2 S. 322.